

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.04.1984

Geschäftszahl

82/11/0086

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/11/0053 E 22. März 1983 RS 3

Stammrechtssatz

Eine Voraussetzung der Bindung des Arbeitsamtes nach § 7 Abs 1 zweiter Satz IESG ist die Wertung einer Forderung als Konkursforderung. Die Anmeldung einer als Masseforderung zu qualifizierenden Forderung als Konkursforderung und ihre Anerkennung durch den Masseverwalter als Konkursforderung genügt nicht.